Gesetzliche Arbeitslosenversicherung (AV)
(SGB II und SGB III)

Träger: Bundesagentur für Arbeit (Nürnberg)
Außenstellen:
Landesagenturen für Arbeit
Agenturen für Arbeit

Versicherungspflicht: - ab dem 1. Tag der Ausbildung
- ab dem 1. Tag der Beschäftigung / des Arbeitsverhältnisses

Ausnahme: Geringfügig Beschäftigte

Beitragssatz 2008: 3,3 %

Beitragstragung: Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu je 50 % (1,65 %)

Ausnahmen: 1. Geringverdiener → Arbeitgeber trägt 100 %
↳Auszubildende mit nicht mehr als 325 €
bei Einmalzahlungen z.B. Weihnachtsgeld
in Höhe von 200 € →
Arbeitgeber 100 % aus 325 €
und 50 % aus 200 €
Auszubildender 50 % aus 200 %
2. Gleitzone = Niedriglohnbereich 400,01 € - 800,00 €

Beitragsbemessungsgrenze: 2008: 5.300 € / Monat
(BBG) 63.600 € / Jahr

Definition: Bis zu dieser Grenze wird das Arbeitsentgelt zur Beitragsberechnung herangezogen. Das darüber hinaus gehende Arbeitsentgelt ist beitragsfrei.

Aufgaben und Leistungen:

Arbeitsvermittlung
Wiedereingliederung in das Arbeitsleben
Arbeitslosengeld I berechnen und auszahlen
Arbeitslosengeld II berechnen und auszahlen
Umschulungen
Berufsberatung / Arbeitsberatung
Mobilitätshilfe
Eingliederung behinderter Menschen
BIZ, SIS, AIS
Personal Service Agenturen (PSA)
Übernahme der Krankenkassenbeiträge für Leistungsempfänger
Kurzarbeitergeld
Insolvenzgeld
Arbeitsmarktforschung
Förderung bei Existenzgründung

© 2007-2008 by Bernd-Volker Pauls - Alle Rechte vorbehalten - Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung von Bernd-Volker Pauls